

# Änderung der Geschäftsordnung der Österreichischen Apothekerkammer

Kundmachung gemäß § 79c Abs. 5 Apothekerkammergesetz 2001

1. In § 5 wird nach dem Abs. 7 folgender Abs. 8 angefügt:

**(8) Den Sitzungsteilnehmern ist die Anfertigung von Ton- oder Bildaufzeichnungen untersagt.<sup>1</sup>**

2. In § 15 Abs. 6 entfällt die Wortfolge „und ein allfälliger Tonträger“. An das Wort „archivieren“ wird die Wortfolge „und eine allfällige Ton- oder Bildaufzeichnung zu vernichten“ angefügt.<sup>2</sup>
3. § 16 Abs. 2 Z 4 entfällt<sup>3</sup>.
4. § 16 Abs. 2 Z 9 entfällt<sup>4</sup>.
5. In § 18 Abs. 2 wird das Wort „und“ am Ende der Z 15 durch einen Strichpunkt ersetzt.
6. In § 18 Abs. 2 wird der Punkt am Ende der Z 16 durch einen Strichpunkt ersetzt.
7. In § 18 Abs. 2 werden nach der Z 16 folgende Z 17 bis 23 angefügt:

**17. die Bestellung der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Veranlagungsbeirates;**

**18. die Beschlussfassung über wesentliche Änderungen der Kammerstruktur<sup>5</sup>;**

**19. die Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräußerung und die Verpfändung von Liegenschaften;**

**20. die Beschlussfassung über Fragen von wesentlicher politischer oder wirtschaftlicher Bedeutung für die Apothekerschaft oder die Apothekerkammer;**

**21. die Beschlussfassung über Vorschläge für Gesetzesänderungen mit gravierenden Auswirkungen auf das Apotheken-, Arzneimittel- oder Apothekerkammerrecht;**

**22. die Beschlussfassung über das Leitbild sowie grundsätzliche Ziele und Strategien der Apothekerkammer und**

---

<sup>1</sup> Diese Klarstellung dient der Wahrung der datenschutzrechtlichen Vorgaben sowie der Vertraulichkeit von Sitzungen.

<sup>2</sup> Damit wird dem datenschutzrechtlichen Gebot der Datenminimierung entsprochen.

<sup>3</sup> Das Datenschutzrecht ist abschließend in der Datenschutz-Grundverordnung und dem Datenschutzgesetz geregelt; für darüber hinausgehende datenschutzrechtliche Regelungen der Österreichischen Apothekerkammer besteht weder die Notwendigkeit noch ein Anwendungsspielraum.

<sup>4</sup> Für eine gesonderte Geschäftsordnung der Landesgeschäftsstellen besteht keine Notwendigkeit. Alle die Landesgeschäftsstellen betreffenden Regelungen werden im Rahmen dieser Geschäftsordnung festgelegt.

<sup>5</sup> Darunter wären etwa die Schaffung zusätzlicher oder die Abschaffung von Organisationseinheiten oder Einrichtungen der Kammer oder wesentliche Änderungen der Verwaltungsgemeinschaft mit der Pharmazeutischen Gehaltskasse zu verstehen.

### **23. die Beschlussfassung über die Kommunikationsstrategie und wesentliche Projekte im Bereich Öffentlichkeitsarbeit.**

8. In § 23 Abs. 2 Z 11 wird nach dem Klammerausdruck „(Sonderverträge“) die Wortfolge „auf Vorschlag des Kammeramtsdirektors“ eingefügt.
9. In § 23 Abs. 2 wird am Ende der Z 12 die Wortfolge „auf Vorschlag des Kammeramtsdirektors“ eingefügt.
10. In § 23 Abs. 2 wird das Wort „und“ am Ende der Z 13 durch einen Strichpunkt ersetzt.
11. In § 23 Abs. 2 wird die bisherige Z 14 durch folgende neue Z 14 ersetzt:  
**14. die Genehmigung von Verwendungszulagen auf Vorschlag des Kammeramtsdirektors<sup>6</sup>;**
12. In § 23 Abs. 2 werden nach der Z 14 folgende Z 15 bis 21 angefügt:  
**15. die Besetzung der Leitung der Stabsstelle Kommunikation auf Vorschlag des Kammeramtsdirektors<sup>6</sup>;**  
**16. die Beschlussfassung über den Abschluss von Betriebsvereinbarungen mit Ausnahme der Dienstordnung;**  
**17. die Beschlussfassung über Subventionen und die Mitgliedschaft in anderen Organisationen;**  
**18. die Beschlussfassung über Ausgaben ab einer vom Präsidium festzusetzenden Betragsgrenze, sofern nicht Zuständigkeit des Kammervorstands;**  
**19. die Beschlussfassung über Projekte, die nicht ausschließlich die Organisation des Kammeramts betreffen;**  
**20. die Entsendung von Vertretern zu berufspolitischen Verhandlungen und**  
**21. die Beschlussfassung über Vorschläge für Gesetzesänderungen betreffend oder mit Auswirkungen auf das Apotheken-, Arzneimittel- oder Apothekerkammerrecht, sofern nicht Zuständigkeit des Kammervorstands.**
13. In § 25 Abs. 1 Z 2 entfällt die Wortfolge „der Abteilungsversammlung und“<sup>7</sup>.
14. In § 26 Abs. 2 wird der Punkt am Ende der Z 6 durch einen Beistrich ersetzt.
15. In § 26 Abs. 2 werden nach der Z 6 folgende Z 7 bis 9 angefügt:  
**7. die Durchführung von Informations- und Fortbildungsveranstaltungen,**  
**8. die Information der Mitglieder über Landesangelegenheiten und**  
**9. die Zusammenarbeit mit Behörden und Institutionen des Landes.**

---

<sup>6</sup> Bereits in der Dienstordnung vorgesehen.

<sup>7</sup> Die Abteilungsversammlungen sind keine beschlussfähigen Organe der Apothekerkammer.

16. Nach § 27a wird folgender § 27b angefügt:

**§ 27b. (1) Der Kammervorstand hat einen Veranlagungsbeirat einzusetzen. Dieser gibt Empfehlungen an das Präsidium ab betreffend**

- a. die Evaluierung des jährlichen Ertragsziels,
- b. die Festlegung von Veranlagungsgrenzen für die taktische Vermögensallokation (im Rahmen der Vorgaben der Veranlagungsrichtlinie),
- c. die Beauftragung und Entgegennahme von Berichten externer Vermögensverwalter/Fondsmanager,
- d. die Ausschreibung von Vermögensverwaltungsmandaten oder Spezialfondsmandaten und die Evaluierung von Angeboten der verschiedenen Produktanbieter,
- e. den Abschluss und die Beendigung von Vermögensverwaltungsmandaten oder Spezialfondsmandaten und
- f. den Erwerb oder Verkauf von Fondsanteilen oder einzelnen Wertpapieren (im Rahmen der Veranlagungsrichtlinie).

**Der Veranlagungsbeirat erstattet jährlich Bericht an das Präsidium und den Kammervorstand.**

**(2) Der Veranlagungsbeirat besteht aus dem Kammeramtsdirektor oder seinem Stellvertreter und zwei weiteren Mitgliedern, von denen je eines von jeder Abteilung zu nominieren und vom Kammervorstand zu bestellen ist. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Bestellung endet mit der Funktionsperiode der Organe der Apothekerkammer. Wiederbestellungen sind zulässig. Bei Ausscheiden eines Mitglieds vor Ablauf der Funktionsperiode kann eine Nachnominierung durch die jeweilige Abteilung und Bestellung durch den Kammervorstand für die verbleibende Dauer der Funktionsperiode erfolgen. Mit beratender Stimme nehmen ein externer Sachverständiger für das Bank- und Börsenwesen und der Leiter der Stabsstelle Rechnungswesen oder in Vertretung dessen Stellvertreter an den Sitzungen teil.**

**(3) Der Veranlagungsbeirat hält mindestens eine Sitzung pro Halbjahr ab, die von der Stabsstelle Rechnungswesen einzuberufen ist. Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens zwei Mitglieder oder deren Ersatzmitglieder persönlich oder virtuell anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Sitzungen des Veranlagungsbeirates sind nicht öffentlich.**

17. In § 29 wird der Punkt am Ende des Abs. 2 durch einen Beistrich ersetzt und folgende Wortfolge angefügt:

**„insbesondere**

- 1. die Aufnahme von Mitarbeitern<sup>6</sup> und der Abschluss von Dienstverträgen,**
  - 2. die Führung der Personalakten<sup>6</sup>,**
  - 3. die Ausstellung von Dienstaussweisen<sup>6</sup>,**
  - 4. die Untersagung von Nebenbeschäftigungen<sup>6</sup>,**
  - 5. die Anrechnung von Vordienstzeiten<sup>6</sup>,**
  - 6. die Abnahme der schriftlichen Dienstprüfung, die Mitwirkung an der mündlichen Dienstprüfung und die Unterzeichnung des Dienstprüfungszeugnisses<sup>6</sup>,**
  - 7. die Vereinbarung von Urlauben<sup>6</sup>,**
  - 8. Regelungen betreffend Überstunden<sup>6</sup>,**
  - 9. die Genehmigung von Gehaltsvorschüssen<sup>6</sup>,**
  - 10. die Beendigung von Dienstverhältnissen,**
  - 11. die Unterzeichnung von Betriebsvereinbarungen und**
  - 12. die Festlegung, in welchen Fällen die Zustellung von Schriftstücken ausschließlich elektronisch erfolgt.**
18. In § 29 wird am Ende des Abs. 5 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Wortfolge angefügt: „die Erteilung von Auskünften an Behörden, Ämter oder Körperschaften und die Führung von Verhandlungen mit Behörden, Ämtern oder Körperschaften als Begleitung oder in Vertretung von Präsidiumsmitgliedern.“